

In der Sitzung der SK 22 am 21.07.2016 wurde die folgende Protokollerklärung zur „Nachtwache“ in den LT'en C.1 bis C.3 vereinbart und in der Protokollkontrolle in der Sitzung am 15.11.2016 bestätigt.

Protokollerklärung zur personellen Ausstattung in den LT'en C.1, C.2 und C.3 LRV M-V SGB XII stationär/teilstationär Stand 01.07.2007:

„Personal, das zu einhundert Prozent der Maßnahmenpauschale zuzuordnen ist, hat in Abhängigkeit vom jeweiligen zu deckenden Hilfebedarf der leistungsberechtigten Bewohner die „Nachtwache“ aufgrund der fehlenden Differenzierung im LRV in den Leistungstypen C.1, C.2 und C.3 als Nachtwache, Nachtbereitschaft oder Rufbereitschaft jederzeit sicherzustellen.

Die Form der nächtlichen Betreuung ist leistungsseitig in der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung zu vereinbaren und die Erbringung liegt im Verantwortungsreich des Einrichtungsträgers.“